



Bescheid

I. Spruch

1. Der **ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH** (FN 82591h beim Landesgericht Leoben) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „**ATV – Das Magazin**“ über die ihr mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.11.2018, KOA 4.222/18-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Region Mur-, Mürztal Kanal 21“) für die Dauer von zehn Jahren ab 02.12.2019 erteilt.

Das Programm „ATV – Das Magazin“ ist ein eigengestaltetes, regionales Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen Themen aus verschiedenen Bereichen aus der Region des Aichfelds. Das rund 40 Minuten dauernde Programm ist ein unverschlüsseltes, ein Mal pro Woche produziertes Rotationsprogramm, das eine Woche lang durchgängig in Rotation ausgestrahlt wird.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.422/19-010 einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.11.2019, bei der KommAustria eingelangt am 19.11.2019, beantragte die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des Fernsehprogramms „ATV – Das Magazin“ über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.222/18-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Region Mur, Mürztal Kanal 21“).

Am 27.11.2019 richtete die KommAustria ein Ergänzungsersuchen an die Antragstellerin, welchem mit Schreiben vom 28.11.2019 entsprochen wurde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

Die ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist eine zu FN 82591h beim Landesgericht Leoben eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Knittelfeld in der Steiermark.

Alleingesellschafter der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktion GmbH ist der österreichische Staatsbürger Ing. Walter Winter, welcher auch seit 19.12.1995 als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert.

Der Antragstellerin wurde aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV – Das Magazin“ über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 07.11.2008, KOA 4.222/08-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Region Mur-, Mürztal“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.12.2009 erteilt. Über Anzeige der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktionen GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.422/18-004, gemäß § 6 Abs. 2 und 3 AMD-G die Verbreitung des Programms dahingehend geändert und genehmigt, dass das Programm „ATV – Das Magazin“ beginnend mit 02.12.2018 über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Region Mur-, Mürztal Kanal 21“ der ATV Aichfeld Film- und Videoproduktionen GmbH (Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.222/18-006) weiterverbreitet wird.

Die Antragstellerin ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.222/18-006, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Region Mur-, Mürztal Kanal 21“ bis zum 02.12.2028.

Weiters verfügt sie aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.11.2012, KOA 4.224/12-012, über eine Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Ennstal“ bis zum 08.11.2022.

Darüber hinaus betreibt die Antragstellerin einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf.

2.2. Multiplex-Plattform „MUX C – Region Mur-, Mürztal Kanal 21“

Die Antragstellerin plant, das Programm über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.222/18-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Region Mur-, Mürztal Kanal 21“) zu verbreiten. Da die Antragstellerin selbst Inhaberin der Zulassung zum Betrieb dieser Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen ist, konnte vom Erfordernis der Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung (siehe § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) abgesehen werden.

2.3. Programm

Die Antragstellerin plant die kontinuierliche Fortsetzung der Veranstaltung des Programms „ATV – Das Magazin“ entsprechend der mit Bescheid der KommAustria vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002, geändert durch Bescheid der KommAustria vom 27.11.2018, KOA 4.422/18-004, erteilten Programmzulassung.

Das Programm „ATV – Das Magazin“ ist ein eigengestaltetes, regionales Wochenmagazin mit Berichten zu aktuellen, lokalen Themen aus verschiedenen Bereichen aus der Region des Aichfelds. Das rund 40 Minuten dauernde Programm ist ein unverschlüsseltes, ein Mal pro Woche produziertes Rotationsprogramm, das eine Woche lang durchgängig in Rotation ausgestrahlt wird.

2.4. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Im Hinblick auf die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verwies die Antragstellerin auf die langjährige Ausstrahlung des beantragten Programms. Insgesamt ist die Antragstellerin seit über 20 Jahren als Fernsehveranstalterin und Multiplex-Betreiberin tätig. Für die Verbreitung des Programmes könne auf die bereits bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Ing. Walter Winter, ist gelernter Elektrotechniker sowie Absolvent der höheren technischen Bundeslehranstalt für Elektro- und Nachrichtentechnik Kapfenberg und kann eine langjährige Erfahrung im Fernsehbereich aufweisen. Er ist hauptsächlich zuständig für die technischen Angelegenheiten, die kaufmännische Organisation sowie die Entwicklung der Antragstellerin. Claudia Bucher, die seit 15 Jahren bei der Antragstellerin beschäftigt ist und seit sechs Jahren die Bereiche Redaktion und Produktion mitverantwortet, ist für die Bereiche Organisation, Produktion und Redaktion zuständig. Sonja Hubmann, MBA ist seit drei Jahren bei der Antragstellerin angestellt und für die Bereiche Filmaufnahmen, Bild/Kameratätigkeiten und Marketing zuständig; darüber hinaus übernimmt sie redaktionelle Aufgaben. Ing. Sophie-Kristin Machala wird in den Bereichen Filmaufnahmen, Kamera, Licht, Schnitt und Ton eingesetzt. Sie ist ausgebildete Tontechnikerin und hat eine Film-/Cut-/Schnittausbildung sowie verschiedene Weiterbildungen absolviert. Für die Bereiche Buchhaltung und Rechnungswesen zeichnet Christine Brandstetter verantwortlich.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte die Antragstellerin eine plausible Einnahmen-/Ausgabenplanung vor.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der durch die KommAustria erteilten Zulassungen bzw. der an die KommAustria erfolgten Anzeigen ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 47/2019, eingerichtete KommAustria.

4.2. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

(3) ...

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;*
- 3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;*
- 4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;*



5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,

b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) ...

[...]

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) ...

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) – (3) ...

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244

Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendiensteanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) ...“

4.3. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Knittelfeld. Der Alleingesellschafter der Antragstellerin ist eine natürliche Person und österreichischer Staatsbürger. Es liegt somit kein gemäß § 10 Abs. 1 und 4 AMD-G verpönter Sachverhalt vor. Den Regelungen des § 10 AMD-G wird somit entsprochen.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. Dabei konnte insbesondere berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin bereits seit über zehn Jahren das – im Wesentlichen unverändert gebliebene – Fernsehprogramm „ATV – Das Magazin“ verbreitet, der Geschäftsführer langjährige Erfahrung im Fernsehbereich mitbringt und für die Verbreitung des Programmes auf bereits bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden kann. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetente und erfahrene Mitarbeiter zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt.

In finanzieller Hinsicht kann ebenso davon ausgegangen werden, dass angesichts des bisherigen erfolgreichen Sendebetriebs der Antragstellerin und der vorgelegten Einnahmen-/Ausgabenplanung auch weiterhin ein regelmäßiger Betrieb gewährleistet ist (vgl. § 5 Abs. 2 AMD-G).

Ebenso ist mit den dargelegten Programminhalten die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des § 41 Abs. 1 AMD-G (Programmgrundsätze) gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Firmenbuchauszug, den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema) wurden vorgelegt bzw. lagen der KommAustria bereits vor.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Da die Antragstellerin Inhaberin der Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Region Mur-, Mürztal Kanal 21“ ist, konnte vom Erfordernis der Vorlage einer Verbreitungsvereinbarung abgesehen werden.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen. Die der Antragstellerin mit Bescheid der KommAustria vom 05.02.2010, KOA 4.422/10-002, erteilte und aktuell aufrechte Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „ATV – Das Magazin“ über die ihr mit Bescheid der KommAustria vom 09.11.2018, KOA 4.222/18-006, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Region Mur, Mürztal Kanal 21“ endet am 01.12.2019. Die Zulassungsdauer wurde daher im Spruch beginnend mit 02.12.2019 für die Dauer von zehn Jahren festgelegt.

4.4. Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW,

Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.422/19-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. November 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)